



Informationen zum Thema Elternmitwirkung

1. Recht auf Schulmitwirkung

Das Recht der Eltern auf Schulmitwirkung ergibt sich sowohl aus Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung als auch aus den Regelungen in den §§ 62 ff. Schulgesetz (SchulG).

Den Eltern stehen nach dem Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten offen, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen.

Mitwirkungsgremien für Eltern sind nach dem Schulgesetz die Klassenpflegschaft, die Schulpflegschaft und die Schulkonferenz. Jedes Mitwirkungsgremium bleibt bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr bestehen.

Ein Mitwirkungsgremium wird grundsätzlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind dabei mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

Die Schulen haben den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört beispielsweise das zur Verfügung stellen von Räumen für Gremiensitzungen oder die Nutzung des Kopierers.

1. Klassenpflegschaft

Aufgaben, Ziele, Ablauf

- Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Eltern, Beteiligung von Eltern an die die Schule betreffenden Entscheidungen, Interessen der Elternschaft zu wahren
- stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten der Schüler/innen einer Klasse, **die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme**
- die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter
- die erste Klassenpflegschaftssitzung in einem Schuljahr wird von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer einberufen, weitere Sitzungen durch die Elternvertreter nach Rücksprache mit den Klassenlehrer/innen
- die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladungsfrist beträgt eine Woche vorher





Aufgaben der Klassenpflegschaftsvorsitzenden:

- Einberufung von Elternabenden, mindestens einen pro Halbjahr
- Förderung der Klassengemeinschaft, z.B. durch Klassenfeste, Ausflüge u.a., Informationsfluss (Email)
- Organisation von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch, z.B. durch Stammtische o.ä.
- Ansprechpartner für Konflikte zwischen Lehrer/innen/Eltern/Schüler/innen, wenn es die ganze Klasse betrifft bzw. Auswirkungen auf diese hat

Klassenpflegschaftssitzungen: Themen

- die Tagesordnung wird in Absprache mit den Klassenlehrer/innen festgelegt
- ggf. können Fachlehrer/innen und päd. Personal des Ganztages dazu eingeladen werden
- Themen: Entwicklungsstand der Klasse, soziales Miteinander sowie
 - a) Stundenplan
 - b) Kriterien der Leistungsbewertung
 - c) Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben
 - d) Lehr- und Arbeitsmittel
 - e) Lerninhalte/Lernziele im Schuljahr für die Hauptfächer
 - f) Absprachen
 - g) Organisatorisches: Klassenfestem Materialien, Klassenkasse, Hefte.....

Bis zum 07.09.2021 sollen die Wahlen in den Klassenpflegschaften stattgefunden haben.

2. Schulpflegschaft

Alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden nehmen an der Sitzung der Schulpflegschaft teil, die in der Regel ein- bis zweimal im Schuljahr tagt. Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsorganen.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Elternvertretung für die Schulkonferenz.

Für die Elternvertretung in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen sind alle Eltern von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern wählbar (also nicht nur die Mitglieder der Schulpflegschaft).

Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist mit der Wahl automatisch Mitglied der Schulkonferenz, es sei denn, dies wird ausdrücklich abgelehnt.

Bis zum 21. September 2021 sollen die Wahlen für die Schulpflegschaft stattgefunden haben.





3. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das höchste Gremium der Schule. Ihr gehören für die Grundschule jeweils zu einer Hälfte Elternvertreterinnen/ -vertreter, zu andere Hälfte Lehrkräfte an.

Die Schulkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

Vorschlägen der Schulleitung/ des Schulträgers stimmt sie zu oder lehnt sie ab. In § 65 SchulG ist festgelegt, über welche Angelegenheiten die Schulkonferenz zu entscheiden hat.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin/ der Schulleiter, aber ohne Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Schulleiterin/ des Schulleiters den Ausschlag.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wird auf die Inhalte zum Thema Elternmitwirkung auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung

<https://www.schulministerium.nrw/eltern/schulmitwirkung>

und auf die Broschüre „*Das ABC der Elternmitwirkung*“, das kostenfrei über die Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung abgerufen werden kann, hingewiesen

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/ABC%20der%20Elternmitwirkung%20Stand%2019.10.2019.pdf>

